

PRIVATE FINANZPLANUNG

Lohnt eine Umschichtung von Leistungen vom Versorgungswerk in eine Rürup-Rente?

von Dipl.-Kfm. Dirk Klinkenberg, Rösrath

Obwohl die Rürup-Rente eigentlich gerade für Selbstständige gedacht ist, die keine Möglichkeit haben, einem Versorgungswerk beizutreten, bieten Versicherungsberater die Rürup-Rente immer wieder z.B. Ärzten an, „weil das steuerlich ja so unheimlich günstig“ sei oder mit dem Argument, das Risiko auch in der Vorsorge zu diversifizieren. In diesem Beitrag soll zum einen die Frage geklärt werden, ob das stimmt und zum anderen gezeigt werden, wie der Berater diese Situation dafür nutzen kann, den Mandanten solide hinsichtlich seiner Vorsorgesituation zu beraten. |

1. Basis-Altersvorsorge für Freiberufler

Der Wert der eigenen Praxis, Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen sind Möglichkeiten der Altersvorsorge für Freiberufler.

1.1 Private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung funktioniert wie eine Lebensversicherung. Jedoch wird nicht der (unzeitige) Todesfall versichert, sondern das „Risiko“ eines zu langen Lebens (Versicherung auf den Erlebensfall). Meist beinhalten private Rentenversicherungen zusätzliche Regelungen wie z.B.:

- ein Kapitalwahlrecht,
- Hinterbliebenenschutz,
- eine Beitragsrückgewähr oder
- eine Rentengarantiezeit.

Die Riester-Rente (im Wesentlichen für Arbeitnehmer) und die Rürup-Rente (im Wesentlichen für Freiberufler) sind Spezialfälle der privaten Rentenversicherung. Den besonderen Vorteilen (Riester-Zulage, besondere Abzugsfähigkeit der Rürup-Beiträge) stehen besondere Beschränkungen gegenüber. Riester-Renten haben ein auf 30 % eingeschränktes Kapitalwahlrecht (private Rentenversicherung: bis zu 100 %), bei der Rürup-Rente ist ein Kapitalwahlrecht nicht möglich. Die Möglichkeit Rentengarantiezeiten zu vereinbaren, ist bei Riester- und Rürup-Renten ebenfalls eingeschränkt. Während Einnahmen aus privaten Rentenversicherungen nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden (z.B. bei Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr: 18 %), müssen Riester-Renten grundsätzlich voll versteuert werden und Rürup-Renten nach den Grundsätzen des Alterseinkünftegesetzes (z.B. bei Rentenbeginn 2015: 70 %).

Seit 2005 werden Beiträge zu einer Basis-Altersvorsorge (z.B. Rürup-Vertrag) in der Aufbauphase stärker als Sonderausgaben anerkannt. Der höhere Sonderausgabenabzug kann insbesondere für Freiberufler eine deutliche Verbesserung darstellen. Grundvoraussetzungen für diese begünstigten Versicherungsprodukte sind: Es muss eine lebenslange Leibrente gezahlt wer-

Private Rentenversicherung als Grundfall

Rürup-Rente (und Riester-Rente) als Sonderfälle

Höherer Sonderausgabenabzug, dafür höhere Ertragsbesteuerung

den, die Rente darf nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen und die Leistung darf weder vererblich noch übertragbar, beleihbar, veräußerbar oder kapitalisierbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) sein.

Während Beiträge zu einer klassischen Rentenversicherung (Erlebensversicherung) oder Kapitallebensversicherung bei Neuverträgen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig sind, können Beiträge zu Rürup-Versicherungen über den Sonderausgaben-Höchstbetrag von 20.000 EUR pro Jahr und Person geltend gemacht werden. Bei Arbeitnehmern wird der Sonderausgabenabzug allerdings um den steuerfreien Arbeitgeber-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) gekürzt. Bei Beamten erfolgt eine fiktive Kürzung um den entsprechenden Gesamtbeitrag zur GRV.

■ Beispiel

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
von den tatsächl. Aufwendungen absetzbar	76 %	78 %	80 %	82 %	84 %	86 %	88 %
höchstens (Ledige)	15.200	15.600	16.000	16.400	16.800	17.200	17.600
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
von den tatsächl. Aufwendungen absetzbar	90 %	92 %	94 %	96 %	98 %	100 %	
höchstens (Ledige)	18.000	18.400	18.800	19.200	19.600	20.000	

Anmerkung: Die Beiträge verdoppeln sich für Verheiratete.

1.2 Die Rürup-Rente im Überblick

Wegen ihrer von der betrieblichen Altersversorgung, der Riester-Rente und der privaten Rentenversicherung abweichenden Leistungskriterien und steuerlichen Behandlung gilt die Rürup-Rente als Alternative insbesondere für Personen, die in der Ansparphase ein höheres steuerpflichtiges Einkommen haben und mangels Pflichtversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung keine Riester-Rente in Anspruch nehmen können. Vorrangige Zielgruppen sind

- Selbstständige, da sie keine betriebliche Altersvorsorge nutzen können
- Personen, die nicht zum zulagenberechtigten Personenkreis der Riester-Rente gehören, also vor allem nicht rentenversicherungspflichtige Selbstständige und Pflichtversicherte in Einrichtungen der berufsständischen Versorgung (z.B. Apotheker, Ärzte, Tierärzte und Architekten) und
- Angestellte mit hohen rentenversicherungspflichtigen Einkünften.

Im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht waren bisher insbesondere die umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenansprüche sowie die Versorgungsansprüche von Rechtsanwälten, Ärzten und anderen Freiberuflern gegen ihre berufsständischen Versorgungswerke geschützt. Ein spezieller Pfändungsschutz für das steuerlich geförderte Vorsorgekapital, das in Form zertifizierter Verträge zur zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG angespart wird, ergibt sich aus § 851 ZPO i.V. mit dem Abtretungsausschluss nach § 97 EStG und § 1 Abs. 1 Nr. 11 AltZertG (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

Rürup-Rente ist vor allem für gut verdienende Freiberufler gedacht

Vollstreckungs- und Insolvenzrecht

Mit Wirkung vom 31.3.07 hat der Gesetzgeber durch die §§ 851c, 851d ZPO einen speziellen Altersvorsorgeschutz eingefügt sowie in § 173 Versicherungsvertragsgesetz (= § 167 VVG-2008) einen Anspruch auf Umwandlung herkömmlicher Lebensversicherungsverträge geschaffen. Der gesetzliche Pfändungsschutz gilt nur für qualifizierte Altersvorsorgeverträge, die sicherstellen, dass das angesparte Kapital zu keinem anderen Zweck als zur lebenslangen Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge des Berechtigten (und im Todesfall seiner Hinterbliebenen) eingesetzt wird. Klassische Kapitallebensversicherungen oder private Rentenversicherungen sind kündbar/abtretbar und bleiben damit weiterhin pfändbar! Somit fallen sie (ebenso wie herkömmliche Bank-/Fonds-Sparpläne) in die Insolvenzmasse (Zimmermann, 2007).

2. Sonderausgabenvolumen nicht ausgeschöpft - was tun?

Es gibt Fälle, in denen Freiberufler das Sonderausgabenvolumen nicht ausschöpfen. Hier stellt sich für den Freiberufler die Frage: Freiwillige Zuzahlung zum Versorgungswerk oder Abschluss einer Rürup-Versicherung?

Rürup-Rente oder
Zuzahlung zum
Versorgungswerk

■ Beispiel

Ein lediger Freiberufler entrichtet für 2013 zum Versorgungswerk als Pflichtbeitrag den Höchstbeitrag (rund 1.100 EUR/Monat; 13.200 EUR/Jahr). 2013 sind 76 % steuerlich berücksichtigungsfähig (10.032 EUR). Der Freiberufler schöpft 2013 den steuerlich möglichen Rahmen von 15.200 EUR noch nicht aus. Um diesen zu erreichen, müsste er 2013 insgesamt 20.000 EUR aufwenden. Der Freiberufler könnte also weitere 6.800 EUR für Basis-Altersvorsorgemaßnahmen aufwenden. Davon wären wieder 76 % (= 5.168 EUR) abziehbar.

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke müssen grundsätzlich keine Rürup-Rente abschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen. Die Abzugsfähigkeit ist für die Pflichtbeiträge und für freiwillige Zuzahlungen im Versorgungswerk gleichermaßen gegeben. Nachteile eines zusätzlichen Rürup-Vertrages wären daher die Belastung mit Abschlussprovision und (im Regelfall) keine Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenansprüche. Allerdings sollte man sich vorher beim Versorgungswerk erkundigen, bis zu welcher Höhe freiwillige Zuzahlungen möglich sind.

2.1 Datenanamnese

Solange der Mandant nicht weiß, welche Alterseinkünfte er insgesamt erwarten darf und welche liquiden Mittel er im Alter für seinen gewünschten Lebensstandard benötigt, kann er nicht beurteilen, ob eine zusätzliche Altersabsicherung überhaupt nötig ist. Die Bestandsaufnahme der Altersvorsorge-Situation ist also eine unabdingbare Grundlage, um qualifizierte Antworten geben zu können und eine gute Gelegenheit, dem Mandanten eine sinnvolle Beratungsleistung im Bereich der privaten Finanzplanung anzubieten.

Private Finanz-
planung als
Dienstleistung
platzieren

In der Regel will der Mandant aber nur den konkreten Vergleich, welche der beiden Handlungsalternativen für ihn günstiger ist. Da die Renteneinnahmen aus dem Versorgungswerk alleine selten eine ausreichende Altersabsicherung darstellen, kann vor der sinnvollen Grundlagenberatung zuerst die konkrete Vergleichsberechnung durchgeführt werden.

■ Benötigte Ausgangsdaten

Um die steuerlichen Wirkungen berechnen zu können, werden benötigt:

- die aktuelle Höhe des Altersvorsorgeaufwands,
- die aktuelle Höhe des sonstigen Vorsorgeaufwands,
- die Höhe der steuerlich ansetzbaren Krankenversicherungsbeiträge,
- die aktuelle Höhe des zu versteuernden Einkommens sowie
- ein Angebot des Versorgungswerks über freiwillige Zusatzbeiträge und ein Angebot eines privaten Rentenversicherers über denselben Beitrag.

Bis auf die genannten Versicherungsangebote können alle Werte der letzten Einkommensteuererklärung entnommen werden, sofern sich zwischen der Erstellung dieser Erklärung und der heutigen Situation keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben.

PRAXISHINWEIS | Steuerberater unterliegen berufsrechtlichen Begrenzungen, wenn es um die Beratung zu Versicherungsprodukten geht. Eine Berechnung, die zwei verschiedene Angebote miteinander vergleicht, die der Mandant vorgegeben hat, ist unproblematisch, solange sich dieser Vergleich explizit auf den Vergleich von Vermögens-, Liquiditäts- und Steuerentwicklung zwischen den Versicherungsarten beschränkt. Unzulässig ist die Empfehlung einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder eines bestimmten Versicherungsprodukts.

2.2 Freiwilliger Beitrag zum Versorgungswerk vs. Rürup-Rente

Die Beiträge zur Rürup-Rente sind als Altersvorsorgeaufwand steuerlich abziehbar. Das sorgt in der Ansparphase dafür, dass die Steuerbelastung im Erwerbsleben sinkt. In der Auszahlphase sind die Rentenzahlungen nach dem Alterseinkünftegesetz zu besteuern. Freiwillige Beiträge zum Versorgungswerk werden grundsätzlich steuerlich genauso behandelt. Der Vergleich kann allein anhand der vorliegenden Angebote vorgenommen werden. Hierbei sollten sowohl die Garantiewerte als auch die versprochenen Leistungen verglichen werden.

2.3 Private Rentenversicherung vs. Rürup-Rente

Die Beiträge zur Rürup-Rente sind als Altersvorsorgeaufwand steuerlich abzugsfähig. Diese Abzugsfähigkeit sorgt in der Ansparphase dafür, dass die Steuerbelastung im Erwerbsleben sinkt. In der Auszahlphase sind die Rentenzahlungen nach dem Alterseinkünftegesetz zu besteuern. Die Beiträge in die private Rentenversicherung hingegen können in der Ansparphase steuerlich gar nicht geltend gemacht werden, müssen dafür aber in der Rentenphase auch nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden.

Fast alle Daten finden sich in Einkommensteuerunterlagen

Direkter Vergleich der Angebote möglich

Entscheidung nur mit Steuerberechnung möglich

In der kumulierten Liquiditätsbetrachtung lässt sich eine Break-even-Analyse erstellen, die um der Anschaulichkeit willen vergleichend grafisch dargestellt werden soll (Abb. 1).

Vergleiche immer visualisieren

■ Beispiel

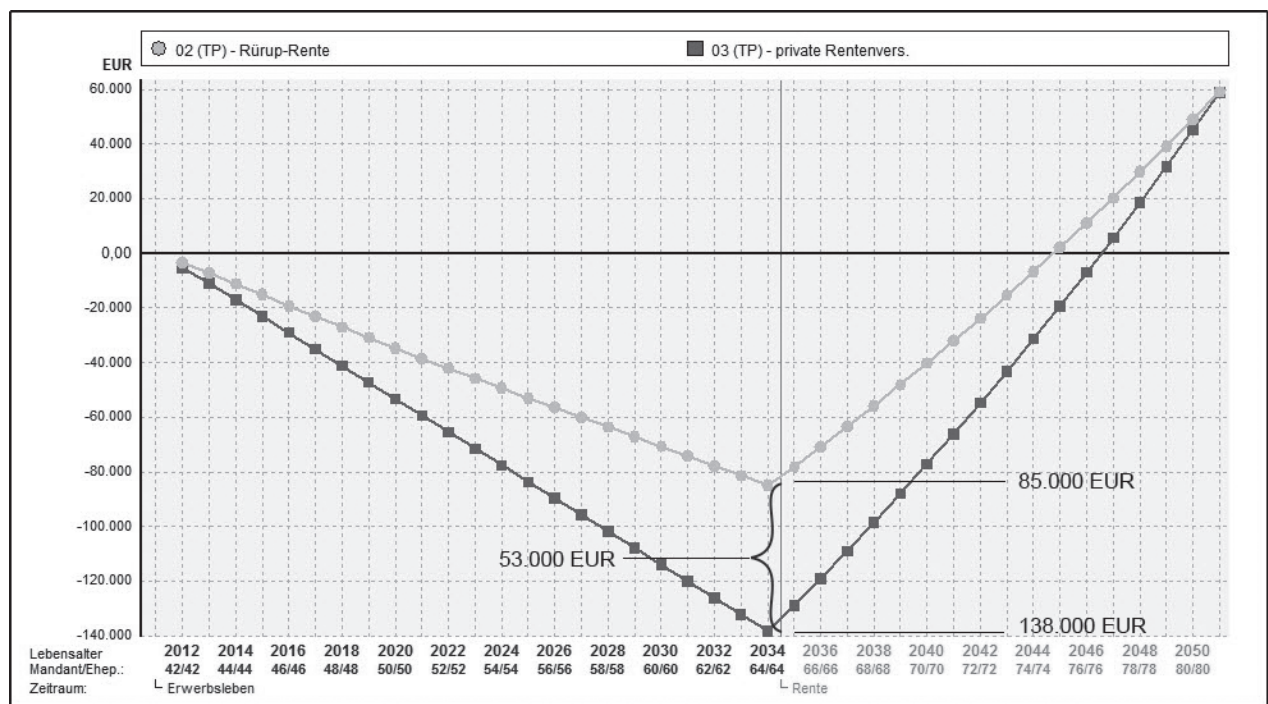
- Beide Versicherungen sollen einen monatlichen Beitrag von 500 EUR erfordern und einen Rentenanspruch von 950 EUR ab 2036 ermöglichen.
- Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute betrage während des Erwerbslebens 100.000 EUR und in der Rentenphase 40.000 EUR.

In der Beitragsphase führt die Rürup-Rente 2013 zu einer zusätzlichen Steuerentlastung von 1.900 EUR. Diese Differenz steigt pro Jahr um ca. 50 EUR. 2030 beträgt die Differenz ca. 2.500 EUR. In der Rentenphase dagegen führt die günstigere Besteuerung der privaten Rentenversicherung zu einer um ca. 2.600 EUR p.a. geringeren Steuer. Sind die Renteneinnahmen dynamisiert, vergrößert sich dieser Vorteil jedes Jahr. Zunächst läuft in der Ansparphase also ein steuerlicher Vorteil für die Rürup-Rente auf, der durch den steuerlichen Nachteil in der Rentenzahlungszeit sukzessive aufgebraucht wird. Der Break-even ist dann der Zeitpunkt, in dem beide Alternativen gleich sind, weil der Vorteil der Rürup-Rente komplett aufgezehrt ist. Das ist in Abb. 1 im Jahr 2051 der Fall.

Rürup-Rente und private Rentenversicherung unterscheiden sich deutlich

Würde man zusätzlich die kumulierte Liquidität verzinsen (Opportunitätskostengedanke), dann verschieben sich die Kurven nach unten und der Break-even-Punkt liegt noch weiter in der Zukunft. Die Rürup-Rente bliebe noch länger die vorteilhaftere Wahl.

■ Abb. 1: Kumulierte Liquidität nach Steuern (ohne Zinseffekt)



Quelle: Grafik erstellt mit der Finanzplanungssoftware PriMa plan

■ Ergebnis des Vergleichs

Die Beitragssumme beider Versicherungen beträgt 138.000 EUR (23 Jahre lang 500 EUR monatlich).

- Der Vergleich zeigt jedoch, dass dank des Sonderausgabenabzugs für die Rürup-Rente nur 85.000 EUR aufgewendet wurden und damit 53.000 EUR weniger als für die private Rentenversicherung.
- 2051 schneiden sich die Kurven. Hier liegt der Break-even. Zu diesem Zeitpunkt sind beide Eheleute 81 Jahre alt. Werden die Eheleute älter als 81 Jahre, hätte man besser die private Rentenversicherung gewählt. Im anderen Fall wäre die Rürup-Rente günstiger gewesen.
- Geht man davon aus, dass die Eheleute zumindest die statistische Lebenserwartung erreichen wollen und ihr Motiv eine Absicherung des Langlebkeitsrisikos ist, wäre bei dieser Konstellation zur privaten Rentenversicherung zu raten.
- Absolut gesehen wären beide Musterangebote grundsätzlich attraktiv, weil die Beiträge mit 75 bzw. 77 Jahren zurückgezahlt wären und damit vor Erreichen der statistischen Lebenserwartung.

FAZIT | Was besser ist, kann also eigentlich nur rückwirkend beantwortet werden. Das Break-even-Ergebnis hängt von vielen Komponenten ab:

- Werte der konkreten Versicherungsangebote,
- Zeit bis zum Renteneintritt,
- zu versteuerndes Einkommen jetzt und in der Rentenphase,
- Höhe der anderen Vorsorgeaufwendungen und
- Zinssatz, der für die Kumulierung der Liquidität genutzt wird.

Eine konkrete Berechnung im Einzelfall mit einer Software, die die steuerlichen Wirkungen im Hintergrund richtig berechnet, ist also für eine qualifizierte Aussage unerlässlich.

3. Ersatz von Versorgungswerkbeiträgen durch Rürup-Rente

Ein in der Praxis besonders bei Heilberuflern zu beobachtender Fall ist der Rat des Finanzberaters, mit dem 60. Lebensjahr die Beiträge ins Versorgungswerk zu stoppen, die ersparten Beiträge stattdessen in eine Rürup-Rente einzuzahlen und die – natürlich niedrigere – Versorgungswerk-Rente bereits fünf Jahre früher zu beziehen. Die zusätzliche Liquidität durch die frühzeitige Versorgungswerk-Rente kann dann zum Aufbau von frei zugreifbarem Altersvorsorgevermögen genutzt werden und erhöht damit die persönliche Flexibilität. In manchen Fällen kann auch eine eventuell noch bestehende Praxisfinanzierung bis zum Renteneintritt deutlich vermindert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bedingungen des Versorgungswerks den vorzeitigen Rentenbezug bei gleichzeitiger Fortführung der Tätigkeit erlauben.

Lebenserwartung
ist entscheidend

Das Versorgungswerk
muss mitspielen!

■ Beispiel

Ohne etwas zu ändern, muss der Mandant noch bis Ende 2018 (65. Lebensjahr) arbeiten und bezieht ab dem 1.1.19 eine Rente aus dem Versorgungswerk in Höhe von 2.000 EUR pro Monat.

Alternativ arbeitet er ebenfalls bis Ende 2018, bezieht aber bereits ab dem 1.1.14 eine Versorgungswerkrete, die dann aber nur 1.640 EUR pro Monat und damit 360 EUR weniger (./ 18 %) beträgt. Die in den Jahren 2014 bis 2018 ersparten Beiträge von 1.200 EUR pro Monat werden komplett in eine Rürup-Rente eingezahlt, die dann einen Rentenanspruch von 700 EUR pro Monat bewirkt.

3.1 Datenanamnese

Auch für diese Betrachtung sind wieder bestimmte Ausgangsdaten erforderlich, um die beiden Szenarien zu modellieren.

■ Benötigte Ausgangsdaten

Für die Berechnung sind erforderlich:

- die konkreten Hochrechnungen des Versorgungswerks des Mandanten:
 - eine Hochrechnung über die voraussichtliche Rente auf Basis des ursprünglich geplanten Beginns der Altersrente und
 - eine Hochrechnung, aus der die voraussichtliche Rente bei vorzeitigem Abbruch der Altersrente hervorgeht;
- das konkrete Angebot für den Abschluss der Rürup-Rente, das der Finanzberater Ihres Mandanten als Alternative zur Weiterzahlung in das Versorgungswerk vorschlägt;
- Die Höhe der anderen steuerpflichtigen Einkünfte (also ohne die hier besprochenen Renteneinkünfte). während des Erwerbslebens (hier: 120.000 EUR p.a.) und im Rentenalter (hier: 0 EUR p.a.).

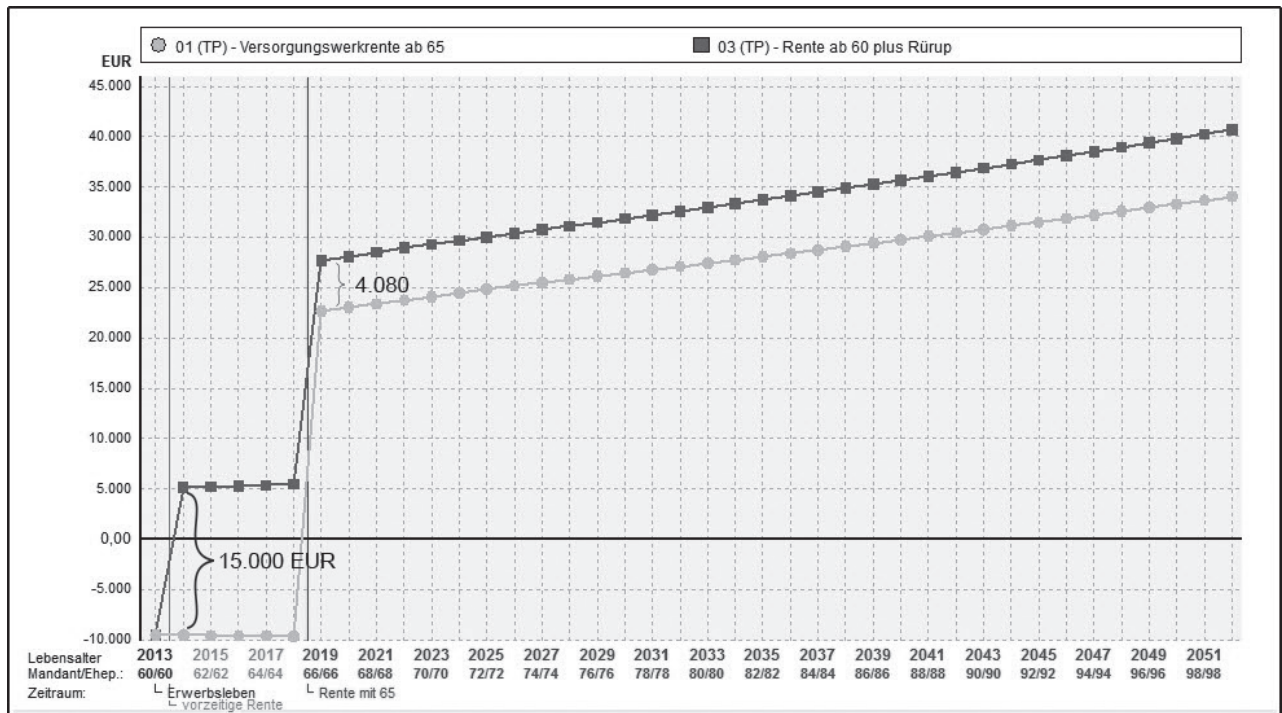
3.2 Liquiditätsbetrachtung

Folgende Effekte sind zu beachten:

- Durch den Verzicht auf weitere Beitragszahlung ins Versorgungswerk und den Rentenbezug ab 2014 entsteht bereits ab diesem Jahr ein Liquiditätszufluss. Die in den Jahren 2014 bis 2108 ersparten Beiträge werden in eine neu abzuschließende Rürup-Versicherung investiert.
- Die vorzeitigen Rentenzahlungen aus dem Versorgungswerk werden nicht in die neue Rürup-Rente eingezahlt und sind frei verfügbar.
- Der Rentenanspruch ab 2018 setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: aus der Rente aus dem Versorgungswerk und der Rürup-Rente.

Liquiditätszufluss
bereits ab 2014

■ Abb. 2: Freie Liquidität p.a. (nach Steuern)



Quelle: Grafik erstellt mit der Finanzplanungssoftware PriMa plan

■ Liquiditätsvergleich p.a.

- Da die Beitragszahlung in beiden Konstellationen in ihrer Höhe gleich ist (jeweils 1.200 EUR pro Monat) müsste die neue Alternative vor Steuern in den Jahren 2014 bis 2018 eine „Mehr-Liquidität“ pro Jahr von $12 \times 1.640 \text{ EUR} = 19.680 \text{ EUR}$ bewirken.
- In der Nach-Steuer-Betrachtung werden daraus aber „nur noch“ 15.000 EUR p.a., da die zusätzliche Rente neben dem Erwerbseinkommen versteuert werden muss.
- Trotzdem generiert diese Alternative über den Zeitraum 2014 bis 2018 eine zusätzlich frei verfügbare Liquidität von ca. 75.000 EUR (= 5 J. x 15.000 EUR).
- Da die Rürup-Rente einen Rentenanspruch generiert, der höher ist als die Kürzung der Versorgungswerkrente ($[(700 \text{ EUR} - 360 \text{ EUR}) \times 12 = 4.080 \text{ EUR}]$), hätte der Mandant zusätzlich noch seine Rentensituation verbessert.

3.3 Break-even-Analyse

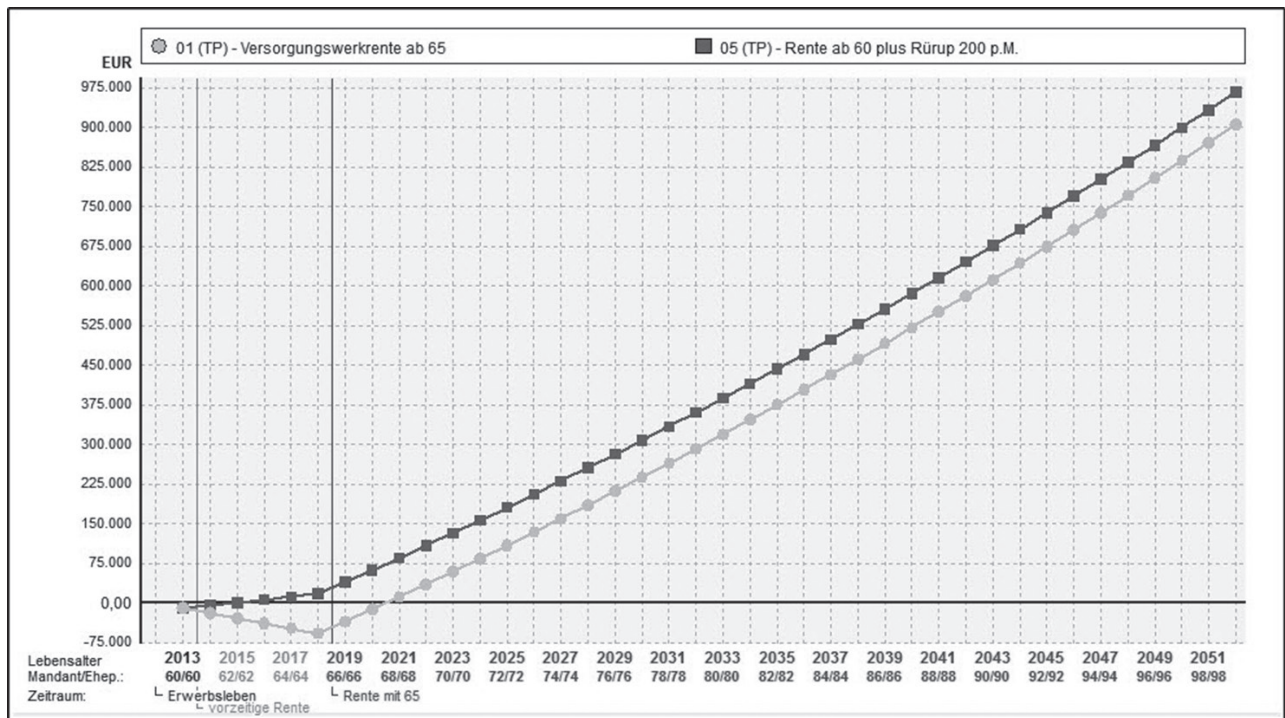
Im vorliegenden Fall ist eine Break-even-Analyse natürlich nicht mehr nötig, da die neue Alternative für jedes einzelne Jahr ein besseres Ergebnis bewirkt. Um überhaupt eine Break-even-Analyse sinnvoll betrachten zu können, müsste der Anspruch aus der Rürup-Rente niedriger sein als die Kürzung der Versorgungswerkrente (hier: 360 EUR pro Monat).

Die Alternative liefert jedes Jahr ein besseres Ergebnis

3.4 Abwandlung

Wo wäre der Break-even, wenn die Rürup-Rente nicht 700 EUR pro Monat, sondern nur 200 EUR pro Monat garantieren würde?

■ Abb. 3: Kumulierte Liquidität (nach Steuern)



Quelle: Grafik erstellt mit der Finanzplanungssoftware PriMa plan

Selbst hier wäre die Alternative mit Rürup noch günstiger, da der Break-even zu weit in der Zukunft liegt. Eine Zahlung der Beiträge ins Versorgungswerk bis zum 65. Lebensjahr kann also nur dann sinnvoll sein, wenn zusätzlich der Abschlag, den der Mandant hinnehmen muss, deutlich höher ist als die im Beispiel unterstellten 18 % (360 EUR Kürzung von 2.000 EUR Rentenanspruch).

FAZIT | Der frühzeitige Abruf der Altersrente aus dem Versorgungswerk und der Abschluss einer neuen Rürup-Rente in Höhe der ersparten Beiträge scheint von der liquiden Situation her empfehlenswert zu sein. Zu beachten sind aber bei dieser Betrachtung immer auch die Zusatzleistungen, die im Versorgungswerk besser sein können als beim Rürup-Vertrag. Zusatzleistungen können Rentenzahlungen bei Berufsunfähigkeit (bis zum 65. Lebensjahr) oder die Höhe der Witwenrente im Todesfall des Hauptversicherten sein. Dies muss dann in der Darstellung informativ für den Mandanten ergänzt werden. Ein genauer Blick in die Bedingungen des Versorgungswerkes gehört also dazu.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Laufenberg/Ketteler-Eising, Altersversorgung von Zahnärzten: Beiträge zum Versorgungswerk sinnvoll staffeln (PFB 13, 48)
- Zimmermann, Der neue Pfändungsschutz bei der Altersvorsorge (<http://www.iww.de/sl269>)

Selbst unter diesen Umständen ist die Rürup-Rente besser

Nicht nur die Zahlen, auch die anderen Versicherungsleistungen vergleichen